

03.03.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2021 AG NRW)

A Problem

Deutschland ist aufgrund der EU-Zensusverordnungen verpflichtet, alle 10 Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen. Der letzte Zensus fand zum Stichtag 9. Mai 2011 (ZensG 2011) statt. Der Zensus 2021 wird zum Stichtag 16. Mai 2021 durchgeführt.

Die Ergebnisse des Zensus dienen der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Gewinnung soziodemografischer Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation. Diese Daten stellen unabdingbare Planungsgrundlagen für die Erfüllung staatlicher Aufgaben dar und sind Grundlagen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungen in Bund, Ländern und Gemeinden.

Mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16. Mai 2021 als Bundesstatistik angeordnet. Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2021) vom 3. März 2017 hatte er zuvor bereits erste gesetzliche Regelungen zu den methodischen Grundzügen sowie zur technischen Vorbereitung des Zensus 2021 getroffen.

Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Ihnen kommt insoweit die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

B Lösung

Die notwendigen Regelungen zur Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen werden in einem Landesausführungsgesetz getroffen, soweit sie nicht bereits im Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021), im Bundesstatistikgesetz (BStatG) oder ergänzend im Landesstatistikgesetz NRW (LStatG NRW) enthalten sind. Zu regeln sind insbesondere:

- die Übertragung der Zuständigkeit für die überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen auf den Landesbetrieb Information und Technik

Datum des Originals: 18.02.2020/Ausgegeben: 06.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als Statistisches Landesamt (im Folgenden bezeichnet als IT.NRW - Statistisches Landesamt);

- die Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden auf IT.NRW - Statistisches Landesamt;
- die Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen mit der Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Erhebungsstellen und Bestellung der benötigten Erhebungsbeauftragten einschließlich der Möglichkeit zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit;
- die Organisation der örtlichen Erhebungsstellen und deren Aufgabenwahrnehmung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung einschließlich der Bestimmung der notwendigen Aufsichts- und Weisungsrechte von IT.NRW - Statistisches Landesamt - sowie des Ministeriums des Innern NRW als Sonderaufsichtsbehörden;
- ein finanzieller Ausgleich für die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen für die mit den Aufgaben verbundenen Belastungen in Höhe von 46 386 897 Euro.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen Kosten in Höhe von 46 386 897 Euro für den finanziellen Ausgleich für die Kreise, die kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen.

Die Kosten für die Durchführung des Zensus 2021 durch Behörden des Landes entstehen unabhängig von diesem Gesetz bereits durch das ZensG 2021 vom 26. November 2019 in folgender Höhe:

Personalausgaben: 27.883.948 Euro

Sachausgaben: 32.652.587 Euro

Für die Durchführung des Zensus 2021 erhält Nordrhein-Westfalen einen Bundeszuschuss nach § 36 ZensG 2021 in Höhe von 47.268.784 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz überträgt für einen begrenzten Zeitraum die örtliche Durchführung des Zensus 2021 als neue Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auf die kreisfreien Städte, die Kreise und die Städteregion Aachen und regelt die Sonderaufsichtsfunktionen von IT.NRW - Statistisches Landesamt - und des Ministeriums des Innern. Zum Ausgleich der mit der Aufgabe verbundenen Belastungen sieht das Gesetz einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 46.386.897 Euro vor.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine. Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte ergeben sich ausschließlich aus dem ZensG 2021 vom 26. November 2019. Das vorliegende Gesetz regelt lediglich Zuständigkeiten der Landes- und Kommunalbehörden sowie Organisation und Aufgabencharakter der Durchführung des ZensG 2021 in Nordrhein-Westfalen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

I Befristung

Der Entwurf sieht eine befristete Geltung des Gesetzes bis zum 31.12.2030 vor. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen beim Zensus 2011 ist eine Geltung des Gesetzes für einen derart langen Zeitraum im Hinblick auf mögliche Klageverfahren der Gemeinden gegen die Feststellung ihrer amtlichen Einwohnerzahlen auf der Basis des Zensus 2021 geboten.

Gesetz
zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2021 AG NRW)

§ 1
Überörtliche Vorbereitung und Durchführung
des Zensus 2021

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung nach dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) und oberste Erhebungsstelle ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „IT.NRW - Statistisches Landesamt“ genannt). IT.NRW - Statistisches Landesamt - führt den Zensus 2021 nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, und des Zensusgesetzes 2021 in Nordrhein-Westfalen durch, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) IT.NRW - Statistisches Landesamt - stellt die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden.

(3) IT.NRW - Statistisches Landesamt - trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 2
Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

IT.NRW - Statistisches Landesamt - stellt die durch den Zensus 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3
Örtliche Durchführung des Zensus 2021

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich

und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein und bestellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten.

(3) Kreisfreie Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen können die Aufgaben nach Absatz 1 gemeinsam wahrnehmen, sofern die Entfernung zur Erhebungsstelle dadurch nicht unverhältnismäßig vergrößert wird. Große kreisangehörige Städte können sich im Einvernehmen mit dem Kreis verpflichten, die Aufgaben nach Absatz 1 anstelle des Kreises für die kreisangehörigen Gemeinden durchzuführen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen unterstützen die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei Bedarf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Sonderaufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt IT.NRW - Statistisches Landesamt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die für die amtliche Statistik zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2021 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,
3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. die Datenübermittlung,
7. die Meldetermine und
8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die

eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW - Statistisches Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 des Zensusgesetzes 2021 und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2021 durch.

Dabei haben sie insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Adressen den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Adressen mit Sonderbereichen zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW - Statistisches Landesamt - bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuführen.

(3) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 können im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Die Ergebnisse sind an IT.NRW - Statistisches Landesamt - zu übermitteln.

§ 6

Prüfung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021 übermittelt IT.NRW - Statistisches Landesamt - bei Bedarf an die Gemeinden Adressen mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW - Statistisches Landesamt.

§ 7

Übermittlung von kleinräumigen Gliederungen

Die Gemeinden können IT.NRW - Statistisches Landesamt - kleinräumige Gliederungssysteme auf Blockseite, Block und Gemeindeteil übermitteln. Vorgaben zum Aufbau des Datensatzes und zu seiner technischen Übermittlung werden von IT.NRW - Statistisches

Landesamt - bereitgestellt. IT.NRW kann mit einmaliger Zustimmung der Gemeinde die kleinsten Gliederungssysteme für eigene Auswertungen und Veröffentlichungen auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2021 nutzen.

§ 8 Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 46 386 897 Euro. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sind als Anlage beigefügt (Anlagen 1 bis 5).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum ersten Tag des Monats, der dem Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2021 vorangeht, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 Prozent des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die amtliche Statistik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zu viel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW - Statistisches Landesamt - und an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Anlage 1

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2021						
NRW	Personalausgaben in EUR		Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand		
	gemittelter Stundensatz					
	51,70 €		119,25	24.01.2020		
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall		Aufwand gesamt		EUR
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
1 Vorbereitung						
1.1	Personalausgaben	2.869	960	385	45.900	2.373.018 €
	Personalausgaben insgesamt	2.869		385	45.900	2.373.018 €
1.2	Sachausgaben					
	Sachausgaben insgesamt					- €
Vorbereitung insgesamt						2.373.018 €
2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung						
2.1	Personalausgaben	3.792.814				
2.1.1	Feststellung der Auskunftspflicht	417.210	10	583	69.535	3.594.956 €
2.1.2	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	1.467	120	25	2.934	151.688 €
2.1.3	Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen	440.000	12	738	88.000	4.549.600 €
	Personalausgaben insgesamt			1.346	160.469	8.296.243 €
2.2	Sachausgaben					
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB) - Ersatzvornahmen	440.000	15 €			6.600.000 €
	Sachausgaben insgesamt					6.600.000 €
Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt						14.896.243 €
3 Haushaltsstichprobe						
3.1	Personalausgaben	1.371.000				
3.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	9.140	120	153	18.280	945.076 €
3.1.2	Vorbereitung der Erhebung	68.550	10	96	11.425	590.673 €
3.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	1.216.763	1	170	20.279	1.048.444 €
3.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	685.500	2	192	22.850	1.181.345 €
3.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	150.810	5	105	12.568	649.740 €
	Telefon-Interview (CATI)	137.100	10	192	22.850	1.181.345 €
3.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	68.550	3	29	3.428	177.202 €
	Personalausgaben insgesamt			937	111.679	5.773.824 €
3.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	685.500	0,90 €			616.950 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	531.263	1,55 €			823.457 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					- €
	EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	1.365.270	8,65 €			11.804.096 €
	Sachausgaben insgesamt					13.244.503 €
Haushaltsstichprobe insgesamt						19.018.327 €

Anlage 1

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2021						
NRW	Personalausgaben in EUR			Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand	
	gemittelter Stundensatz					
		51,70 €			119,25	24.01.2020
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
4 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen						
4.1	Personalausgaben					
4.1.1	Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften					
4.1.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	12.031	120	202	24.062	1.244.005 €
4.1.1.2	Vorbereitung der Erhebung	12.031	20	34	4.010	207.334 €
4.1.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	4.662	1	1	78	4.017 €
4.1.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	12.031	2	3	401	20.733 €
4.1.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.323	10	2	221	11.403 €
4.1.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	12.031	3	5	602	31.100 €
4.1.2	Erhebung in Wohnheimen					
4.1.2.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	580	120	10	1.160	59.972 €
4.1.2.2	Vorbereitung der Erhebung	4.343	20	12	1.448	74.846 €
4.1.2.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	77.090	1	11	1.285	66.426 €
4.1.2.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	86.862	1	12	1.448	74.846 €
4.1.2.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	9.555	5	7	796	41.165 €
	Telefon-Interview (CATI)	8.686	10	12	1.448	74.846 €
4.1.2.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	4.343	3	2	217	11.227 €
	Personalausgaben insgesamt			312	37.175	1.921.922 €
4.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)					
	Gemeinschaftsunterkünfte	2.406	0,90 €			2.166 €
	Wohnheime	43.431	0,90 €			39.088 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)					
	Gemeinschaftsunterkünfte	2.256	1,55 €			3.497 €
	Wohnheime	33.659	1,55 €			52.171 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Gemeinschaftsunterkünfte					
	EB-Vergütung je Gemeinschaftsunterkunft	12.031	15 €			180.465 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Bewohner in Wohnheimen					
	Vergütungspauschale je Erhebungsbeauftragtem	580	937 €			543.460 €
	Sachausgaben insgesamt					820.846 €
	Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen insgesamt					2.742.769 €
5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)						
5.1	Personalausgaben	115.982	15	243	28.996	1.499.069 €
	Personalausgaben insgesamt	115.982	15	243	28.996	1.499.069 €
5.2	Sachausgaben					
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB)	115.982	15 €			1.739.732 €
	Sachausgaben insgesamt					1.739.732 €
	Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL) insgesamt					3.238.802 €

Anlage 1

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2021						
NRW	Personalausgaben in EUR			Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand	24.01.2020
	gemittelter Stundensatz					
	51,70 €			119,25		
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
6 Wiederholungsbefragung						
6.1	Personalausgaben	58.314				
6.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	389	120	7	778	40.198 €
6.1.2	Vorbereitung der Erhebung	2.916	10	4	486	25.124 €
6.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	37.175	1	5	620	32.033 €
6.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	29.157	2	8	972	50.248 €
6.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	6.415	5	4	535	27.636 €
	Telefon-Interview (CATI)	1.458	10	2	243	12.562 €
6.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2.916	3	1	146	7.537 €
	Personalausgaben insgesamt			32	3.778	195.338 €
6.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	14.579	0,90 €			13.121 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	22.597	1,55 €			35.025 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					
	EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	58.314	6,24 €			363.858 €
	Sachausgaben insgesamt					412.003 €
Wiederholungsbefragung insgesamt						607.341 €
7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze						
7.1	Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung					2.005.941 €
7.2	Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					1.504.456 €
Sachausgaben für Büroarbeitsplätze insgesamt						3.510.397 €
GESAMTERGEBNISSE						
Zensus 2021 - Ausgaben der Erhebungsstellen						
	Personalausgaben					20.059.414 €
	Sachausgaben (aufgabengebunden)					22.817.086 €
	Ausgaben für Büroarbeitsplätze und Abschottung der Erhebungsstellen					3.510.397 €
	Sachausgaben insgesamt					26.327.483 €
Zensus 2021 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt						46.386.897 €

Anlage 2

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2021 in NRW

Aufbau

Die Kalkulation der Kosten der kommunalen Erhebungsstellen vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Erhebungsstellenkonzept als Kalkulationsbasis

Basis der Kalkulation bildet das Erhebungsstellenkonzept. Dabei wird zugrunde gelegt, dass bei den 22 kreisfreien Städten und 31 Kreisen (einschließlich der Städteregion Aachen) je eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, sodass insgesamt 53 kommunale Erhebungsstellen für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 verantwortlich sind.

2. Ermittlung des Mengengerüsts der durch die Erhebungsstellen zu bearbeitenden Fallzahlen in pauschalierter Form

Die Ermittlung des Mengengerüsts erfolgte einheitlich für alle 53 Erhebungsstellen in NRW. Berechnungen zum Zensus 2011 und zum Zensus 2021 haben ergeben, dass eine separate Ermittlung der Mengengerüste für kreisfreie Städte und Kreise nicht zu wesentlichen Unterschieden führt und deshalb keinen umfassenden Mehrwert für alle Erhebungsstellen bietet.

Basis für die Ermittlung des genannten Mengengerüsts sind

- o amtliche Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung und der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung;
- o gesetzliche Festlegungen und deren fachliche Umsetzung (Stichprobenumfang);
- o Erfahrungswerte aus dem Zensus 2011.

3. Ausgabenarten

Bei der Berechnung der Ausgaben der kommunalen Erhebungsstellen werden folgende Ausgabenarten zu Grunde gelegt:

- Personalausgaben,
- aufgabenspezifischer Sachaufwand,
- Sachaufwand für Büroarbeitsplätze.

Personalausgaben und aufgabenspezifischer Sachaufwand werden differenziert nach Teilaufgaben des Zensus 2021 (z. B. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe, Aufgaben im Bereich der Gebäude- und Wohnungszählung) berechnet.

Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb einer Erhebungsstelle sind in der gesonderten Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG in Höhe von 10 Prozent des Personalaufwands enthalten.

Personalausgaben:

➤ Ermittlung eines gemittelten Stundensatzes

Für verantwortliche Aufgaben der Organisation und Anleitung der Beschäftigten der Erhebungsstelle und der Erhebungsbeauftragten sowie der Überwachung der Erhebung werden die Personalkosten einer E11-Kraft lt. KGSt¹ zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 84.735 EUR/Jahr angesetzt. Für einfachere Tätigkeiten werden Personalkosten der Entgeltgruppe E8 lt. KGSt zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 57.855 EUR/Jahr zugrunde gelegt. Die Kostensätze werden gewichtet, um einen gemeinsamen durchschnittlichen Stundensatz für höher und niedriger eingruppierte Beschäftigte zu ermitteln: Die Personalkosten der Entgeltgruppe E11 werden mit 60 % gewichtet und die Personalkosten der Entgeltgruppe E8 fließen zu 40 % in den gewichteten Mittelwert ein.

Durchschnittlich werden somit Kosten in Höhe von rd. 73.983 EUR/Jahr kalkuliert. Unter der Annahme einer Bruttoarbeitszeit von 1.590 Stunden pro Jahr ergibt sich bei Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für personenbezogene Verlust- und Erholungszeiten gemäß KGSt eine Nettoarbeitszeit von 119,25 Stunden pro Monat.² Daraus folgt ein durchschnittlicher Stundensatz von 51,70 EUR. Dieser Wert wird im Kalkulationsschema (Anlage 1 ZensG 2021 AG NRW) für die Berechnung der Personalaufwände in den Erhebungsstellen angesetzt.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

Die Positionen im Einzelnen**1 Vorbereitung****1.1 Personalausgaben**

Unter dieser Position wird die Einarbeitung der Beschäftigten der Erhebungsstellen vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit berücksichtigt. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z. B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Ämter der Länder, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2021 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme (EHU) des statistischen Verbunds) sowie die allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Im Kalkulationsschema werden je Arbeitsmonat, der sich aus der Summe der Arbeitsaufwände in den Positionen 2 (Gebäude- und Wohnungszählung) bis 6 (Wiederholungsbefragung) ergibt, zwei Tage (zu je acht Stunden) zu Grunde gelegt. Damit wird auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Beschäftigten der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate wird im Kalkulationsschema unter Position 1 (Vorbereitung) erfasst.

Da der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung ist, erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht unter Position 1 (Vorbereitung).

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 13/2019 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2019/2020), S. 25.

² Vgl. hierzu: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 15/2015 (KGSt-Normalarbeitszeit), S. 16 u. S. 19.

2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) sind in Bezug auf die Arbeitsschritte nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grund werden die einzelnen Arbeitsschritte weniger stark untergliedert als beispielsweise bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe.

2.1 Personalausgaben

2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind z. B. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümerinnen und Eigentümern vorliegen, bei denen diese unter der vorliegenden Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z. B. bei Eigentumswohnungen eine Auskunftspflicht durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte). Auf den Erfahrungen aus dem Zensus 2011 beruht die Annahme, dass 11 % der Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Darüber hinaus hat die Erfahrung aus dem Zensus 2011 gezeigt, dass Auskunftspflichtige die Erhebungsstellen im Rahmen der GWZ nur in seltenen Fällen als Informations- und Servicestelle aufsuchen, um z. B. Hilfestellung beim Ausfüllen des (Online-)Fragebogens zu erhalten. Der damit verbundene Aufwand wird deshalb über die Fallpauschale abgedeckt.

Aufwand: 10 Min. je Fall

2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Dies umfasst die Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ. Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung und Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Die Anzahl der jeweils durch die Erhebungsbeauftragten durchführbaren Feststellungen vor Ort hängt von der Verteilung der Gründe für eine Begehung und dem effektiv zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum ab. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden insgesamt 440.000 Begehungsfälle zugrunde gelegt. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann der Annahme nach 300 Anschriften begehen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

2.1.3 Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen

Entsprechend den Erfahrungen des Zensus 2011 wird die Annahme getroffen, dass 11 % der Anschriften zur Klärung von Problemfällen begangen werden müssen. Hier sind die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen (z. B. Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung, die sich nicht ohne Hilfe der Erhebungsstellen klären lassen) und Inaugenscheinnahmen durch Begehungen möglich. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, werden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z. B. Organisation und Durchführung der Begehungen,

Erfassung der Angaben im System sowie Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

2.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ nicht vorab postalisch angekündigt werden, entfallen die entsprechenden Portokosten im Vergleich zum Zensus 2011.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

Es werden je Begehungsfall 15 EUR kalkuliert. Ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein oder aber auch eine einzige Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus.

3 Haushaltsstichprobe³

3.1 Personalausgaben

3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung. Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

3.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

³ Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (≥ 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

3.1.3 Erinnerung- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (50 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2021 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI – Computer Assisted Telephone Interviewing) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushalthebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

3.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 8,65 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

4 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen⁴

Bei der Durchführung der primärstatischen Erhebungen wird unterschieden zwischen Erhebungen in Wohnheimen und in Gemeinschaftsunterkünften:

Begründung zu § 2 Abs. 3 ZensG 2021:

„Sonderbereiche sind nach Absatz 3 Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohnerinnen und Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Als Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-/Vater-/Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen oder der (Bundes-)Polizei.

⁴ Die Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (>= 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Hierzu können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere **Sonderfälle**, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (z. B. Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Anschriften mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen des Zensus nicht zählungsrelevant sind. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten sind. Diese Anschriften sind für den Zensus 2021 zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (z. B. Hotels, Winterstandorte von Schaustellern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.“

4.1 Personalausgaben

4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Angaben zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden über die Einrichtungsleitung erhoben. Der Anteil der Sonderanschriften mit Gemeinschaftsunterkünften ist beim Zensus 2021 aufgrund einer anderen Kategorisierung deutlich höher als derjenige der sensiblen Sonderbereiche beim Zensus 2011. Daher ist eine differenziertere Darstellung erforderlich. Soweit sinnvoll werden die Arbeitsschritte analog dem Vorgehen bei der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen untergliedert.

4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Bestellung und Verpflichtung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Erhebungsbezirken, Betreuung, Abrechnung).

Aufwand: 120 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Es ist ggf. eine Vorbegehung nötig. Weiterhin müssen die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten zusammengestellt werden.

Aufwand: 20 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

Versand von IDEV-Kennungen (20 % der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte)
+ Erinnerung (50 % vom Versand der IDEV-Kennungen)
+ 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
+ 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
+ Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungsbezirke zu gewährleisten.

Aufwand: 2 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen (Einrichtungsleitung). Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o. Ä. Entsprechend den Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Zudem ist zu erwarten, dass die Anfragen von Einrichtungsleitungen komplexer sind als Anfragen von Auskunftspflichtigen für die Haushaltebefragung. Die Bearbeitung wird daher mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Aufwand: 10 Min. je Kontakt

4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fällt die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungsliste und Erfassungsbogen). Als Bezugsgröße werden die Gemeinschaftsunterkünfte angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.2 Erhebung in Wohnheimen

4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten

sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 150 zu befragenden Personen ist angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Erhebungsbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Ggf. ist eine Vorbegehung (z. B. in Studierendenwohnheimen) nötig und die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem höheren Anteil an Großgebäuden als in der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Aufwand gegenüber der vergleichbaren Position 3.1.2 höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar. Die Fallzahlen werden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (Position 3.1.3) berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen sowie Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Person berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Person

4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2021 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel 2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Entsprechend der Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

4.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/ Druck an (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Gemeinschaftsunterkünfte:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen an Adressen mit Gemeinschaftsunterkünften erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es werden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Bewohner in Wohnheimen:

Als Aufwandsentschädigung werden 937 EUR je Erhebungsbeauftragtem veranschlagt. Darin sind die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten.

5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)

5.1 Personalausgaben

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die primärstatistischen Rückfragen. Stattdessen findet eine erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung statt. Sofern bei einer solchen erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung manuelle Abgleiche nötig sind, kann IT.NRW diese Prüffälle zur Klärung an die Erhebungsstellen weiterleiten.

Folgende Prüffälle können die Erhebungsstellen bspw. erreichen:

1. widersprüchliche Erhebungsergebnisse zwischen den Erhebungsteilen,
2. Problemfälle bei der Zusammenfassung von Adressen zu sogenannten Masteranschriften (Dublettenprüfung/-konflikt und Abgrenzungsproblematiken zwischen Haupt- und Nebenanschrift),
3. Unstimmigkeiten und Zweifelsfälle zwischen amtlichen Gemeindegrenzen und Ortsnamen sowie falsch zugewiesene Adressen,
4. unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Fragebogenausfälle.

Die Erhebungsstelle prüft die vorhandenen Angaben zu den von IT.NRW im Rahmen der eÜPL ermittelten unplausiblen Anschriften. Mögliche Arbeitsschritte sind die Vorbereitung und Durchführung einer Begehung durch Erhebungsbeauftragte, die Einarbeitung der Ergebnisse der Vorort-Erkundung und die Entscheidung des Falls mit anschließender Rückübermittlung des Ergebnisses an IT.NRW.

Annahme: 50 % der vom Statistischen Bundesamt an IT.NRW übermittelten Prüfanschriften werden den Erhebungsstellen zur Klärung übergeben.

Aufwand: 15 Min. je Prüfanschrift

5.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Sofern Gebäude zur Klärung von Zweifelsfällen begangen werden, erfolgt dies ohne vorherige Ankündigung persönlich durch den Erhebungsbeauftragten.

Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es werden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

6 Wiederholungsbefragung

Das ZensG 2021 sieht in § 22 Abs. 1 vor, dass in der Haushaltsstichprobe und an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Qualität der ermittelten Einwohnerzahl durchzuführen sind. Die Wiederholungsbefragungen werden gemäß ZensG 2021 AG NRW § 5 Abs. 3 nur im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen. Der Kalkulation wird trotzdem der gesetzlich vorgesehene Höchstausschlagssatz von 4 % zugrunde gelegt.

6.1 Personalausgaben

6.1.1 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung. Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

6.1.2 *Vorbereitung der Erhebung*

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

6.1.3 Erinnerung- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (25 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2021 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen, die nicht gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten Auskunft erteilen, ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

6.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

6.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 6,24 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

7 Sachaufwand für Büroarbeitsplätze

Im Kalkulationsschema ist die Summe der berechneten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Positionen Nr. 2 bis Nr. 6 als informative Größe unter Position 1 (Vorbereitung) hinterlegt.

7.1 Allgemeiner Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG werden unter dieser Kalkulationsposition 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze angesetzt.

7.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG unter dieser Kalkulationsposition 7,5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle angesetzt.

Anlage 3

MODELLRECHNUNG
Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2021
- Verteilungsschlüssel -

Projektteil Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten ¹⁾	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-6		2.373.018 €	5,12%
2. Gebäude- und Wohnungszählung	Anzahl Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2018	14.896.243 €	32,11%
3. Haushaltsstichprobe	Stichprobenanteil	Oktober 2019	19.018.327 €	41,00%
4. Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen				
a. Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Oktober 2019	1.704.721 €	3,68%
b. Erhebung in Wohnheimen	Anzahl der Bewohner in Wohnheimen		1.038.048 €	2,24%
5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	Bevölkerungsstand	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 31.12.2018	3.238.802 €	6,98%
6. Wiederholungsbefragung	Stichprobenanteil	Oktober 2019	607.341 €	1,31%
7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		3.510.397 €	7,57%
Summe			46.386.897 €	100,00%

¹⁾ Kosten Stand Januar 2020

Anlage 4

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen
gem. Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)	
AGS	Erhebungsstelle	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungszählung (Stand 31.12.2018)	relativer Anteil in %	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	relativer Anteil in %	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (Stand 05/2019) ²⁾	relativer Anteil in %
		1	2	3	4	5	6
05111000	Düsseldorf, Stadt	345.308	3,83	32.178	2,50	200	1,66
05112000	Duisburg, Stadt	257.370	2,86	25.402	1,97	186	1,55
05113000	Essen, Stadt	314.732	3,49	29.820	2,32	364	3,03
05114000	Krefeld, Stadt	120.298	1,33	12.472	0,97	64	0,53
05116000	Mönchengladbach, Stadt	137.512	1,53	13.874	1,08	104	0,86
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	90.909	1,01	10.245	0,80	68	0,57
05119000	Oberhausen, Stadt	110.609	1,23	12.416	0,96	133	1,11
05120000	Remscheid, Stadt	59.379	0,66	7.421	0,58	94	0,78
05122000	Solingen, Stadt	82.592	0,92	8.292	0,64	97	0,81
05124000	Wuppertal, Stadt	192.402	2,13	17.583	1,37	149	1,24
05154000	Kleve, Kreis	145.976	1,62	29.229	2,27	357	2,97
05158000	Mettmann, Kreis	246.255	2,73	40.500	3,14	342	2,84
05162000	Rhein-Kreis Neuss	217.011	2,41	31.186	2,42	191	1,59
05166000	Viersen, Kreis	143.683	1,59	24.102	1,87	233	1,94
05170000	Wesel, Kreis	222.540	2,47	36.763	2,85	283	2,35
05314000	Bonn, Stadt	172.932	1,92	17.331	1,35	167	1,39
05315000	Köln, Stadt	561.661	6,23	58.295	4,53	560	4,65
05316000	Leverkusen, Stadt	82.045	0,91	8.760	0,68	62	0,52
05334000	Aachen, Städteregion	286.020	3,17	36.599	2,84	363	3,02
05358000	Düren, Kreis	125.647	1,39	26.500	2,06	181	1,50
05362000	Rhein-Erft-Kreis	222.123	2,46	36.643	2,84	227	1,89
05366000	Euskirchen, Kreis	92.100	1,02	18.076	1,40	251	2,09
05370000	Heinsberg, Kreis	120.538	1,34	21.887	1,70	171	1,42
05374000	Oberbergischer Kreis	130.313	1,45	27.364	2,12	280	2,33
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	139.737	1,55	22.376	1,74	175	1,45
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	281.526	3,12	50.821	3,95	394	3,27
05512000	Boitrop, Stadt	59.691	0,66	6.981	0,54	69	0,57
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	139.189	1,54	14.080	1,09	153	1,27
05515000	Münster, Stadt	165.897	1,84	15.672	1,22	637	5,29
05554000	Borken, Kreis	162.917	1,81	33.066	2,57	382	3,18
05558000	Coesfeld, Kreis	98.358	1,09	21.228	1,65	235	1,95
05562000	Recklinghausen, Kreis	318.248	3,53	41.979	3,26	420	3,49
05566000	Steinfurt, Kreis	200.451	2,22	43.130	3,35	319	2,65
05570000	Warendorf, Kreis	127.595	1,42	26.704	2,07	223	1,85
05711000	Bielefeld, Stadt	171.410	1,90	16.239	1,26	161	1,34
05754000	Gütersloh, Kreis	165.340	1,83	29.876	2,32	352	2,93
05758000	Herford, Kreis	122.549	1,36	20.361	1,58	252	2,09
05762000	Höxter, Kreis	68.170	0,76	16.668	1,29	159	1,32
05766000	Lippe, Kreis	173.525	1,92	33.380	2,59	272	2,26
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	147.348	1,63	25.937	2,01	236	1,96
05774000	Paderborn, Kreis	143.916	1,60	24.731	1,92	225	1,87
05911000	Bochum, Stadt	198.849	2,21	18.973	1,47	121	1,01
05913000	Dortmund, Stadt	316.955	3,52	29.530	2,29	283	2,35
05914000	Hagen, Stadt	102.776	1,14	10.284	0,80	94	0,78
05915000	Hamm, Stadt	86.495	0,96	9.820	0,76	101	0,84
05916000	Herne, Stadt	83.620	0,93	8.718	0,68	55	0,46
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	172.883	1,92	25.816	2,00	167	1,39
05958000	Hochsauerlandkreis	131.338	1,46	24.946	1,94	297	2,47
05962000	Märkischer Kreis	212.047	2,35	36.430	2,83	270	2,24
05966000	Olpe, Kreis	63.343	0,70	13.165	1,02	103	0,86
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	137.729	1,53	25.190	1,96	209	1,74
05974000	Soest, Kreis	144.216	1,60	28.266	2,19	311	2,58
05978000	Unna, Kreis	198.290	2,20	30.686	2,38	229	1,90
05000000	NRW insgesamt	9.014.363	100	1.287.991	100,00	12.031	100,00

¹⁾ Stichprobe: vorläufige Schätzung des Stichprobenumfangs durch Uni Trier, Stand 19.03.2019

²⁾ Sonderbereiche I + II: Auswertung der zum Stand Oktober 2019 ermittelten Sonderbereiche (hochgerechnete Rechercheergebnisse)

Anlage 4

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen
gem. Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		4.2 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5 Erhebungsteil-übergreifende Plausibilisierung		6 Wiederholungs-befragung	
AGS	Erhebungsstelle	Anzahl Bewohner in Wohnheimen (Stand 05/2019) ^{2) 3)}	relativer Anteil in %	Bevölkerungsstand (Stand 31.12.2018)	relativer Anteil in %	Sichproben-anteil zum Zeitpunkt der Stichproben-ziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	relativer Anteil in %
		7	8	9	10	11	12
05111000	Düsseldorf, Stadt	1.911	2,20	619.294	3,45	32.178	2,50
05112000	Duisburg, Stadt	1.625	1,87	498.590	2,78	25.402	1,97
05113000	Essen, Stadt	1.051	1,21	583.109	3,25	29.820	2,32
05114000	Krefeld, Stadt	287	0,33	227.020	1,27	12.472	0,97
05116000	Mönchengladbach, Stadt	621	0,72	261.454	1,46	13.874	1,08
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	191	0,22	170.880	0,95	10.245	0,80
05119000	Oberhausen, Stadt	1.003	1,16	210.829	1,18	12.416	0,96
05120000	Remscheid, Stadt	48	0,06	110.994	0,62	7.421	0,58
05122000	Solingen, Stadt	287	0,33	159.360	0,89	8.292	0,64
05124000	Wuppertal, Stadt	1.051	1,21	354.382	1,98	17.583	1,37
05154000	Kleve, Kreis	860	0,99	310.974	1,73	29.229	2,27
05158000	Mettmann, Kreis	430	0,50	485.684	2,71	40.500	3,14
05162000	Rhein-Kreis Neuss	191	0,22	451.007	2,52	31.186	2,42
05166000	Viern, Kreis	430	0,50	298.935	1,67	24.102	1,87
05170000	Wesel, Kreis	621	0,72	459.809	2,56	36.763	2,85
05314000	Bonn, Stadt	5.447	6,27	327.258	1,82	17.331	1,35
05315000	Köln, Stadt	5.590	6,44	1.085.664	6,05	58.295	4,53
05316000	Leverkusen, Stadt	96	0,11	163.838	0,91	8.760	0,68
05334000	Aachen, Städteregion	5.783	6,66	555.465	3,10	36.599	2,84
05358000	Düren, Kreis	585	0,67	263.722	1,47	26.500	2,06
05362000	Rhein-Erft-Kreis	1.430	1,65	470.089	2,62	36.643	2,84
05366000	Euskirchen, Kreis	520	0,60	192.840	1,08	18.076	1,40
05370000	Heinsberg, Kreis	650	0,75	254.322	1,42	21.887	1,70
05374000	Oberbergischer Kreis	38	0,04	272.471	1,52	27.364	2,12
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	325	0,37	283.455	1,58	22.376	1,74
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	2.339	2,69	599.780	3,34	50.821	3,95
05512000	Boitrop, Stadt	195	0,22	117.383	0,65	6.981	0,54
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	520	0,60	260.654	1,45	14.080	1,09
05515000	Münster, Stadt	21.509	24,76	314.319	1,75	15.672	1,22
05554000	Borken, Kreis	1.105	1,27	370.676	2,07	33.066	2,57
05558000	Coesfeld, Kreis	1.495	1,72	219.929	1,23	21.228	1,65
05562000	Recklinghausen, Kreis	455	0,52	615.261	3,43	41.979	3,26
05566000	Steinfurt, Kreis	910	1,05	447.614	2,50	43.130	3,35
05570000	Warendorf, Kreis	455	0,52	277.783	1,55	26.704	2,07
05711000	Bielefeld, Stadt	4.029	4,64	333.786	1,86	16.239	1,26
05754000	Gütersloh, Kreis	8.772	10,10	364.083	2,03	29.876	2,32
05758000	Herford, Kreis	520	0,60	250.783	1,40	20.361	1,58
05762000	Höxter, Kreis	910	1,05	140.667	0,78	16.668	1,29
05766000	Lippe, Kreis	1.170	1,35	348.391	1,94	33.380	2,59
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	585	0,67	310.710	1,73	25.937	2,01
05774000	Paderborn, Kreis	1.105	1,27	306.890	1,71	24.731	1,92
05911000	Bochum, Stadt	2.989	3,44	364.628	2,03	18.973	1,47
05913000	Dortmund, Stadt	1.300	1,50	587.010	3,27	29.530	2,29
05914000	Hagen, Stadt	130	0,15	188.814	1,05	10.284	0,80
05915000	Hamm, Stadt	715	0,82	179.111	1,00	9.820	0,76
05916000	Herne, Stadt	130	0,15	156.374	0,87	8.718	0,68
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	520	0,60	324.296	1,81	25.816	2,00
05958000	Hochsauerlandkreis	520	0,60	260.475	1,45	24.946	1,94
05962000	Märkischer Kreis	325	0,37	412.120	2,30	36.430	2,83
05966000	Olpe, Kreis	38	0,04	134.775	0,75	13.165	1,02
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1.625	1,87	278.210	1,55	25.190	1,96
05974000	Soest, Kreis	1.170	1,35	301.902	1,68	28.266	2,19
05978000	Unna, Kreis	260	0,30	394.782	2,20	30.686	2,38
05000000	NRW insgesamt	86.862	100,00	17.932.651	100,00	1.287.991	100,00

³⁾ Sonderbereiche II: Für die EHST Oberbergischer Kreis und Olpe, Kreis musste die Annahme von jeweils einem Wohnheim mit je 38 Bewohnerinnen und Bewohnern als Schätzwert herangezogen werden, da die Recherche der Adressen mit Wohnheimen keine verlässlichen Ergebnisse für diese Kreise erbracht hat.

Anlage 5

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)	
		Gesamtkosten:	14.896.243 €	Gesamtkosten:	19.018.327 €	Gesamtkosten:	1.704.721 €	Gesamtkosten:	1.038.048 €
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten
		1	2	3	4	5	6	7	8
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,83	570.622 €	2,50	475.137 €	1,66	28.339 €	2,20	22.840 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,86	425.304 €	1,97	375.083 €	1,55	26.355 €	1,87	19.414 €
05113000	Essen, Stadt	3,49	520.095 €	2,32	440.319 €	3,03	51.577 €	1,21	12.562 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,33	198.793 €	0,97	184.160 €	0,53	9.068 €	0,33	3.426 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,53	227.239 €	1,08	204.862 €	0,86	14.736 €	0,72	7.423 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	1,01	150.227 €	0,80	151.276 €	0,57	9.635 €	0,22	2.284 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,23	182.781 €	0,96	183.333 €	1,11	18.845 €	1,16	11.991 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,66	98.124 €	0,58	109.578 €	0,78	13.319 €	0,06	571 €
05122000	Solingen, Stadt	0,92	136.483 €	0,64	122.439 €	0,81	13.744 €	0,33	3.426 €
05124000	Wuppertal, Stadt	2,13	317.944 €	1,37	259.629 €	1,24	21.112 €	1,21	12.562 €
05154000	Kleve, Kreis	1,62	241.225 €	2,27	431.592 €	2,97	50.585 €	0,99	10.278 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,73	406.937 €	3,14	598.018 €	2,84	48.459 €	0,50	5.139 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,41	358.611 €	2,42	460.489 €	1,59	27.064 €	0,22	2.284 €
05166000	Viersen, Kreis	1,59	237.436 €	1,87	355.887 €	1,94	33.015 €	0,50	5.139 €
05170000	Wesel, Kreis	2,47	367.748 €	2,85	542.838 €	2,35	40.099 €	0,72	7.423 €
05314000	Bonn, Stadt	1,92	285.770 €	1,35	255.908 €	1,39	23.663 €	6,27	65.094 €
05315000	Köln, Stadt	6,23	928.145 €	4,53	860.777 €	4,65	79.349 €	6,44	66.807 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,91	135.579 €	0,68	129.349 €	0,52	8.785 €	0,11	1.142 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,17	472.648 €	2,84	540.417 €	3,02	51.435 €	6,66	69.113 €
05358000	Düren, Kreis	1,39	207.632 €	2,06	391.296 €	1,50	25.647 €	0,67	6.989 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,46	367.058 €	2,84	541.066 €	1,89	32.165 €	1,65	17.084 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,02	152.195 €	1,40	266.908 €	2,09	35.565 €	0,60	6.212 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,34	199.189 €	1,70	323.181 €	1,42	24.230 €	0,75	7.766 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,45	215.342 €	2,12	404.054 €	2,33	39.674 €	0,04	457 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,55	230.916 €	1,74	330.401 €	1,45	24.796 €	0,37	3.883 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,12	465.222 €	3,95	750.417 €	3,27	55.827 €	2,69	27.956 €
05512000	Botrop, Stadt	0,66	98.639 €	0,54	103.081 €	0,57	9.777 €	0,22	2.330 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,54	230.010 €	1,09	207.904 €	1,27	21.679 €	0,60	6.212 €
05515000	Münster, Stadt	1,84	274.145 €	1,22	231.411 €	5,29	90.259 €	24,76	257.040 €
05554000	Borken, Kreis	1,81	269.220 €	2,57	488.249 €	3,18	54.127 €	1,27	13.201 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,09	162.537 €	1,65	313.450 €	1,95	33.298 €	1,72	17.861 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,53	525.905 €	3,26	619.857 €	3,49	59.511 €	0,52	5.436 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,22	331.245 €	3,35	636.853 €	2,65	45.200 €	1,05	10.872 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,42	210.851 €	2,07	394.308 €	1,85	31.598 €	0,52	5.436 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,90	283.255 €	1,26	239.783 €	1,34	22.813 €	4,64	48.146 €
05754000	Gütersloh, Kreis	1,83	273.225 €	2,32	441.146 €	2,93	49.876 €	10,10	104.835 €
05758000	Herford, Kreis	1,36	202.512 €	1,58	300.648 €	2,09	35.707 €	0,60	6.212 €
05762000	Höxter, Kreis	0,76	112.651 €	1,29	246.118 €	1,32	22.529 €	1,05	10.872 €
05766000	Lippe, Kreis	1,92	286.750 €	2,59	492.885 €	2,26	38.541 €	1,35	13.978 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,63	243.493 €	2,01	382.983 €	1,96	33.440 €	0,67	6.989 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,60	237.821 €	1,92	365.175 €	1,87	31.881 €	1,27	13.201 €
05911000	Bochum, Stadt	2,21	328.598 €	1,47	280.153 €	1,01	17.145 €	3,44	35.722 €
05913000	Dortmund, Stadt	3,52	523.768 €	2,29	436.037 €	2,35	40.099 €	1,50	15.531 €
05914000	Hagen, Stadt	1,14	169.837 €	0,80	151.852 €	0,78	13.319 €	0,15	1.553 €
05915000	Hamm, Stadt	0,96	142.933 €	0,76	145.001 €	0,84	14.311 €	0,82	8.542 €
05916000	Herne, Stadt	0,93	138.182 €	0,68	128.729 €	0,46	7.793 €	0,15	1.553 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,92	285.689 €	2,00	381.196 €	1,39	23.663 €	0,60	6.212 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,46	217.036 €	1,94	368.350 €	2,47	42.083 €	0,60	6.212 €
05962000	Märkischer Kreis	2,35	350.408 €	2,83	537.921 €	2,24	38.257 €	0,37	3.883 €
05966000	Olpe, Kreis	0,70	104.674 €	1,02	194.393 €	0,86	14.594 €	0,04	457 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,53	227.597 €	1,96	371.953 €	1,74	29.614 €	1,87	19.414 €
05974000	Soest, Kreis	1,60	238.317 €	2,19	417.373 €	2,58	44.067 €	1,35	13.978 €
05978000	Unna, Kreis	2,20	327.674 €	2,38	453.106 €	1,90	32.448 €	0,30	3.106 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	14.896.243 €	100,00	19.018.327 €	100,00	1.704.721 €	100,00	1.038.048 €

Anlage 5

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		5 Erhebungsteil- übergreifende Plausibilisierung		6 Wiederholungs- befragung		Summe der Kosten aus Positionen 2-6	1 Vorbereitung		Summe der Kosten aus Positionen 1-6
		Gesamt- kosten: 3.238.802 €		Gesamt- kosten: 607.341 €			Gesamt- kosten: 2.373.018 €		
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	11	Schlüssel	Kosten	14
		9	10	11	12		12	13	
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,45	111.850 €	2,50	15.173 €	1.223.961 €	3,02	71.709 €	1.295.670 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,78	90.050 €	1,97	11.978 €	948.184 €	2,34	55.552 €	1.003.736 €
05113000	Essen, Stadt	3,25	105.315 €	2,32	14.061 €	1.143.928 €	2,82	67.020 €	1.210.949 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,27	41.002 €	0,97	5.881 €	442.330 €	1,09	25.915 €	468.245 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,46	47.221 €	1,08	6.542 €	508.023 €	1,25	29.764 €	537.787 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,95	30.863 €	0,80	4.831 €	349.116 €	0,86	20.454 €	369.570 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,18	38.078 €	0,96	5.855 €	440.883 €	1,09	25.830 €	466.714 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,62	20.047 €	0,58	3.499 €	245.138 €	0,61	14.362 €	259.500 €
05122000	Solingen, Stadt	0,89	28.782 €	0,64	3.910 €	308.784 €	0,76	18.091 €	326.875 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,98	64.005 €	1,37	8.291 €	683.543 €	1,69	40.047 €	723.591 €
05154000	Kleve, Kreis	1,73	56.165 €	2,27	13.783 €	803.628 €	1,98	47.083 €	850.711 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,71	87.719 €	3,14	19.097 €	1.165.370 €	2,88	68.277 €	1.233.646 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,52	81.456 €	2,42	14.705 €	944.609 €	2,33	55.343 €	999.952 €
05166000	Viersen, Kreis	1,67	53.990 €	1,87	11.365 €	696.833 €	1,72	40.826 €	737.659 €
05170000	Wesel, Kreis	2,56	83.046 €	2,85	17.335 €	1.058.489 €	2,61	62.015 €	1.120.504 €
05314000	Bonn, Stadt	1,82	59.106 €	1,35	8.172 €	697.712 €	1,72	40.878 €	738.590 €
05315000	Köln, Stadt	6,05	196.081 €	4,53	27.489 €	2.158.647 €	5,33	126.471 €	2.285.118 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,91	29.591 €	0,68	4.131 €	308.577 €	0,76	18.079 €	326.656 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,10	100.322 €	2,84	17.258 €	1.251.193 €	3,09	73.305 €	1.324.498 €
05358000	Düren, Kreis	1,47	47.631 €	2,06	12.496 €	691.690 €	1,71	40.525 €	732.215 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,62	84.902 €	2,84	17.279 €	1.059.555 €	2,62	62.077 €	1.121.632 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,08	34.829 €	1,40	8.524 €	504.233 €	1,24	29.542 €	533.775 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,42	45.933 €	1,70	10.321 €	610.619 €	1,51	35.775 €	646.394 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,52	49.211 €	2,12	12.903 €	721.641 €	1,78	42.280 €	763.921 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,58	51.195 €	1,74	10.551 €	651.742 €	1,61	38.184 €	689.926 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,34	108.326 €	3,95	23.964 €	1.431.712 €	3,53	83.881 €	1.515.594 €
05512000	Botrop, Stadt	0,65	21.200 €	0,54	3.292 €	238.319 €	0,59	13.963 €	252.282 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,45	47.077 €	1,09	6.639 €	519.521 €	1,28	30.438 €	549.959 €
05515000	Münster, Stadt	1,75	56.769 €	1,22	7.390 €	917.013 €	2,26	53.726 €	970.739 €
05554000	Borken, Kreis	2,07	66.947 €	2,57	15.592 €	907.337 €	2,24	53.159 €	960.496 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,23	39.721 €	1,65	10.010 €	576.877 €	1,42	33.798 €	610.675 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,43	111.122 €	3,26	19.795 €	1.341.626 €	3,31	78.603 €	1.420.229 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,50	80.843 €	3,35	20.338 €	1.125.351 €	2,78	65.932 €	1.191.283 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,55	50.170 €	2,07	12.592 €	704.955 €	1,74	41.302 €	746.257 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,86	60.285 €	1,26	7.657 €	661.940 €	1,63	38.782 €	700.721 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,03	65.757 €	2,32	14.088 €	948.926 €	2,34	55.596 €	1.004.521 €
05758000	Herford, Kreis	1,40	45.294 €	1,58	9.601 €	599.975 €	1,48	35.151 €	635.126 €
05762000	Höxter, Kreis	0,78	25.406 €	1,29	7.860 €	425.435 €	1,05	24.925 €	450.361 €
05766000	Lippe, Kreis	1,94	62.923 €	2,59	15.740 €	910.817 €	2,25	53.363 €	964.180 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,73	56.117 €	2,01	12.230 €	735.252 €	1,82	43.077 €	778.329 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,71	55.427 €	1,92	11.662 €	715.168 €	1,77	41.900 €	757.068 €
05911000	Bochum, Stadt	2,03	65.855 €	1,47	8.947 €	736.420 €	1,82	43.145 €	779.565 €
05913000	Dortmund, Stadt	3,27	106.019 €	2,29	13.925 €	1.135.380 €	2,80	66.520 €	1.201.899 €
05914000	Hagen, Stadt	1,05	34.102 €	0,80	4.849 €	375.513 €	0,93	22.001 €	397.514 €
05915000	Hamm, Stadt	1,00	32.349 €	0,76	4.631 €	347.767 €	0,86	20.375 €	368.142 €
05916000	Herne, Stadt	0,87	28.243 €	0,68	4.111 €	308.611 €	0,76	18.081 €	326.692 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,81	58.571 €	2,00	12.173 €	767.505 €	1,89	44.967 €	812.471 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,45	47.044 €	1,94	11.763 €	692.489 €	1,71	40.572 €	733.060 €
05962000	Märkischer Kreis	2,30	74.433 €	2,83	17.178 €	1.022.080 €	2,52	59.882 €	1.081.962 €
05966000	Olpe, Kreis	0,75	24.342 €	1,02	6.208 €	344.668 €	0,85	20.193 €	364.861 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,55	50.247 €	1,96	11.878 €	710.703 €	1,75	41.639 €	752.342 €
05974000	Soest, Kreis	1,68	54.526 €	2,19	13.329 €	781.589 €	1,93	45.792 €	827.381 €
05978000	Unna, Kreis	2,20	71.301 €	2,38	14.470 €	902.105 €	2,23	52.853 €	954.958 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	3.238.802 €	100,00	607.341 €	40.503.482 €	100,00	2.373.018 €	42.876.499 €

Anlage 5

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze		Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2021	Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2011	Differenz
		Gesamtkosten:	3.510.397 €			
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	17	18	17-18
		15	16			
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,02	106.079 €	1.401.749 €	1.044.420 €	357.329 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,34	82.178 €	1.085.915 €	744.645 €	341.270 €
05113000	Essen, Stadt	2,82	99.143 €	1.310.092 €	1.002.932 €	307.160 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,09	38.336 €	506.582 €	368.798 €	137.784 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,25	44.030 €	581.817 €	391.354 €	190.462 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,86	30.258 €	399.828 €	299.469 €	100.359 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,09	38.211 €	504.925 €	341.490 €	163.434 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,61	21.246 €	280.746 €	229.278 €	51.468 €
05122000	Solingen, Stadt	0,76	26.762 €	353.637 €	245.030 €	108.608 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,69	59.242 €	782.833 €	503.740 €	279.093 €
05154000	Kleve, Kreis	1,98	69.650 €	920.360 €	809.330 €	111.030 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,88	101.001 €	1.334.648 €	1.209.674 €	124.973 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,33	81.868 €	1.081.820 €	901.858 €	179.961 €
05166000	Viersen, Kreis	1,72	60.394 €	798.053 €	725.090 €	72.963 €
05170000	Wesel, Kreis	2,61	91.738 €	1.212.242 €	1.035.761 €	176.481 €
05314000	Bonn, Stadt	1,72	60.470 €	799.060 €	538.547 €	260.513 €
05315000	Köln, Stadt	5,33	187.088 €	2.472.206 €	1.685.738 €	786.468 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,76	26.744 €	353.400 €	215.763 €	137.637 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,09	108.440 €	1.432.938 €	1.060.183 €	372.755 €
05358000	Düren, Kreis	1,71	59.948 €	792.163 €	675.608 €	116.554 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,62	91.831 €	1.213.462 €	1.029.722 €	183.741 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,24	43.701 €	577.477 €	453.717 €	123.759 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,51	52.922 €	699.315 €	631.050 €	68.265 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,78	62.544 €	826.465 €	793.702 €	32.763 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,61	56.486 €	746.412 €	689.045 €	57.367 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,53	124.085 €	1.639.679 €	1.449.538 €	190.140 €
05512000	Boitrop, Stadt	0,59	20.655 €	272.936 €	176.326 €	96.611 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,28	45.026 €	594.985 €	437.506 €	157.479 €
05515000	Münster, Stadt	2,26	79.477 €	1.050.216 €	682.535 €	367.681 €
0554000	Borken, Kreis	2,24	78.638 €	1.039.134 €	834.893 €	204.242 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,42	49.997 €	660.672 €	600.928 €	59.744 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,31	116.277 €	1.536.507 €	1.297.592 €	238.915 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,78	97.533 €	1.288.816 €	1.032.665 €	256.151 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,74	61.098 €	807.355 €	691.601 €	115.754 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,63	57.370 €	758.091 €	524.534 €	233.557 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,34	82.242 €	1.086.764 €	877.854 €	208.910 €
05758000	Herford, Kreis	1,48	51.999 €	687.125 €	578.929 €	108.196 €
05762000	Höxter, Kreis	1,05	36.872 €	487.233 €	403.883 €	83.350 €
05766000	Lippe, Kreis	2,25	78.940 €	1.043.119 €	895.004 €	148.116 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,82	63.724 €	842.052 €	725.962 €	116.090 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,77	61.983 €	819.051 €	664.262 €	154.789 €
05911000	Bochum, Stadt	1,82	63.825 €	843.390 €	691.425 €	151.965 €
05913000	Dortmund, Stadt	2,80	98.402 €	1.300.301 €	843.756 €	456.545 €
05914000	Hagen, Stadt	0,93	32.545 €	430.059 €	305.882 €	124.177 €
05915000	Hamm, Stadt	0,86	30.141 €	398.282 €	295.650 €	102.633 €
05916000	Herne, Stadt	0,76	26.747 €	353.439 €	316.220 €	37.219 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,89	66.519 €	878.990 €	832.310 €	46.680 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,71	60.017 €	793.078 €	700.347 €	92.731 €
05962000	Märkischer Kreis	2,52	88.583 €	1.170.544 €	1.059.945 €	110.599 €
05966000	Olpe, Kreis	0,85	29.872 €	394.733 €	382.829 €	11.905 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,75	61.596 €	813.938 €	702.480 €	111.458 €
05974000	Soest, Kreis	1,93	67.740 €	895.121 €	902.079 €	- 6.959 €
05978000	Unna, Kreis	2,23	78.185 €	1.033.143 €	967.505 €	65.638 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	3.510.397 €	46.386.897 €	37.500.382 €	8.886.515 €

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre einen Zensus (Volkszählung) durchzuführen. Der letzte Zensus fand zum Stichtag 9. Mai 2011 (Zensus 2011) statt.

Unionsrechtliche Grundlagen sind

- die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1),
- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135, 24.5.2017, S. 6).

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bund aufgrund seiner unionsrechtlichen Verpflichtung eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik angeordnet. Der Zensus 2021 ist wie auch der Zensus 2011 als registergestützte Erhebung konzipiert. Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2021) vom 3. März 2017 hatte der Bund bereits erste gesetzliche Regelungen zu den methodischen Grundzügen des Zensus 2021 als Kombination aus Bevölkerungszählung und Erfassung des Bestands an Gebäuden mit Wohnraum und Wohnungen durch Auswertung von Verwaltungsdaten sowie durch ergänzende primärstatistische Erhebungen sowie zur technischen Vorbereitung des Zensus 2021 getroffen.

Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch (Art. 83 GG) und tragen die hierdurch entstehenden Kosten (Art. 104a Absatz 1 GG). Insoweit kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu (Art. 84 Absatz 1 Satz 1 GG).

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen, soweit nicht bereits Regelungen im Zensusgesetz 2021

(ZensG 2021) und Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie ergänzend im Landesstatistikgesetz NRW (LStatG NRW) getroffen sind.

Im Einzelnen werden Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen:

- Übertragung der überörtlichen Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als Statistisches Landesamt (im Folgenden bezeichnet als IT.NRW - Statistisches Landesamt);
- Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung der durch den Zensus 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden durch Einzelverwaltungsakte gegenüber den Gemeinden und für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl des Landes auf IT.NRW - Statistisches Landesamt;
- Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die kreisfreien Städte und die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Städteregion Aachen mit der Verpflichtung zur Errichtung örtlicher Erhebungsstellen und Bestellung der benötigten Erhebungsbeauftragten;
- Möglichkeit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von kreisfreien Städten und Kreisen sowie innerhalb der Kreise auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit;
- Übertragung der Aufgaben auf die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; Bestimmung der Aufsichts- und Weisungsrechte von IT.NRW - Statistisches Landesamt - und der für die amtliche Statistik zuständigen obersten Landesbehörde;
- Organisation und Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Erhebungsstellen;
- Regelung eines finanziellen Ausgleichs für die mit der Aufgabenübertragung auf die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen verbundenen Belastungen in Höhe von 46 386 897 Euro.

B Besonderer Teil

Zu § 1 Überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021

Die Vorschrift überträgt die überörtlichen Zuständigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen auf IT.NRW - Statistisches Landesamt -. Der Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt - ist nach § 3 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) die amtliche Statistikstelle des Landes. Er nimmt u.a. die ihm durch landesgesetzliche Regelungen übertragenen Aufgaben der Landesstatistik und die durch bundesgesetzliche Regelungen den statistischen Landesämtern zugewiesenen Aufgaben wahr.

zu Absatz 1:

Die Zuständigkeit für die überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 obliegt IT.NRW - Statistisches Landesamt -, dem gleichzeitig die Funktion der obersten Erhebungsstelle in Nordrhein-Westfalen zukommt.

zu Absatz 2:

Nach § 2 Absatz 2 ZensVorbG 2021 ist das Statistische Bundesamt für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen einschließlich der IT-Unterstützung durch die statistischen Ämter der Länder bleiben davon unberührt. Die Vorschrift bestimmt, dass IT.NRW - Statistisches Landesamt - alle erforderlichen zentralen IT-Verfahren bereitstellt, die nicht durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden.

zu Absatz 3:

IT.NRW - Statistisches Landesamt - hat die Befugnis, die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 in den Erhebungsstellen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Anordnungen zu den zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, zum Erhebungsverfahren und zur Termin- und Ablaufplanung. Die Aufzählung der Anordnungsbefugnisse ist nicht abschließend. Vielmehr können sich im Laufe der Arbeiten weitere Bereiche ergeben, in denen allgemeine Anordnungen gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen erforderlich sind. Auch sie sind von der Anordnungsbefugnis des Absatzes 3 erfasst. Neben den auf das notwendige Maß beschränkten Anordnungen nach Absatz 3 wird IT.NRW die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Empfehlungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Erhebungsstellen unterstützen.

Zu § 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Die Vorschrift nimmt die bewährten Regelungen des Zensus 2011 zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden inhaltsgleich auf.

IT.NRW - Statistisches Landesamt - wird über die Zensusdurchführung hinaus auch die Zuständigkeit für die Feststellung der ermittelten Einwohnerzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden übertragen. Die Feststellung der durch den Zensus 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder einzelnen Gemeinde. Die Einwohnerzahl des Landes ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahlen aller Gemeinden des Landes.

Rechtsbehelfe gegen die von IT.NRW erlassenen Feststellungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Regelung dient der landesweit einheitlichen Anwendung der neuen Einwohnerzahlen mit dem Zeitpunkt ihrer Feststellung gegenüber der jeweiligen Gemeinde. Damit findet auch für klagende Gemeinden die durch den Zensus 2021 ermittelte und festgestellte neue Einwohnerzahl zumindest bis zum Abschluss des jeweiligen Klageverfahrens Anwendung.

Zu § 3 Örtliche Durchführung des Zensus 2021**Zu Absatz 1:**

Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt den kreisfreien Städten, den Kreisen sowie der Städteregion Aachen. Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen hat sich insbesondere angesichts der Größe der Haushaltsstichprobe für Nordrhein-Westfalen bereits beim Zensus 2011 bewährt. Beim Zensus 2021 fällt die Stichprobe im Durchschnitt noch geringfügig kleiner aus als beim Zensus 2011, so dass keine Veranlassung besteht, von der bewährten Aufgabenübertragung auf die Kreisebene abzusehen.

Zu Absatz 2:

Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die Aufgabe der örtlichen Zensusdurchführung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Sie sind verpflichtet, im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen einzurichten. Die kommunalen Erhebungsstellen müssen zur Verfügung stehen, sobald die ihnen zugewiesenen Aufgaben anfallen. Insoweit ist eine enge Abstimmung mit IT.NRW - Statistisches Landesamt - erforderlich. Rechtsgrundlage und Voraussetzungen für die Einrichtung von Erhebungsstellen sind in § 19 ZensG 2021 und ergänzend in § 21 LStatG NRW geregelt.

Weiterhin müssen die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten bestellen. Der Umfang der in der Erhebungsstelle Beschäftigten und die Anzahl der notwendigen Erhebungsbeauftragten richtet sich nach dem Umfang der zu erledigenden Aufgaben. Auch hier ist eine enge Abstimmung mit IT.NRW - Statistisches Landesamt - notwendig. Rechtsgrundlage und Voraussetzungen für den Einsatz und die Bestellung von Erhebungsbeauftragten sind in § 20 ZensG 2021 und § 22 LStatG NRW geregelt.

Zu Absatz 3:

Um organisatorische Vorteile nutzen zu können, dürfen die kommunalen Aufgabenträger eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren. Dabei ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung nicht nur die Zusammenarbeit innerhalb eines Kreises, sondern auch zwischen kreisfreien Städten und Kreisen zulässig. Hierbei sollte jedoch eine gewisse örtliche Nähe bestehen, um Entfernungen zur kommunalen Erhebungsstelle nicht unverhältnismäßig zu vergrößern.

Zu Absatz 4:

Unterstützungsleistungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen kommen nur in Betracht, wenn die zuständige Erhebungsstelle dies im Wege der Amtshilfe im Einzelfall für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung als notwendig erachtet.

Zu § 4 Sonderaufsichtsbehörden

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen. Die Aufsicht obliegt IT.NRW - Statistisches Landesamt. Oberste Aufsichtsbehörde ist das innerhalb der Landesregierung für die amtliche Statistik zuständige Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 2:

Die Sonderaufsichtsbefugnisse erstrecken sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit des behördlichen Handelns der kommunalen Erhebungsstellen. Dementsprechend können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen und aus besonderem Anlass besondere Weisungen erteilen.

Zu Absatz 3:

Die Aufzählung der Aufgaben und Verfahren, die dem Weisungsrecht nach Absatz 2 unterliegen ist nicht abschließend.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält einen klarstellenden Hinweis, dass das Aufsichts- und Weisungsrecht hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten gilt, wenn und soweit eine Erhebungsstelle noch nicht eingerichtet ist.

Zu § 5 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Zu Absatz 1:

Die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) dient der Gewinnung von Gebäude- und Wohnungsdaten nach § 9 ZensG 2021 im Wege einer Vollerhebung bei den Eigentümerinnen und Eigentümern, Verwalterinnen und Verwaltern sowie sonstigen Verfügungsberechtigten. Das ZensG 2021 hat die beim Zensus 2011 bewährte Befragung von Gebäuden mit Wohnraum damit beibehalten.

Bei der GWZ obliegt den örtlichen Erhebungsstellen insbesondere die Klärung besonderer Fälle. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung der Auskunftspflicht, die Prüfung und Klärung von Zweifelsfällen und die ersatzweise Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. IT.NRW - Statistisches Landesamt - und die oberste Aufsichtsbehörde können weitere Teilaufgaben auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Zu Absatz 2:

Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 ZensG 2021 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach §§ 14 und 17 ZensG 2021 verfolgen zwei Ziele:

- die Ermittlung der Einwohnerzahl, durch Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister (Korrekturstichprobe) sowie
- die Erhebung von Zensusangaben, die nicht aus Registern gewonnen werden können.

Diese Erhebungen führen die örtlichen Erhebungsstellen durch. Dabei haben sie insbesondere die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. IT.NRW - Statistisches Landesamt - und die oberste Aufsichtsbehörde können weitere Teilaufgaben auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Zu Absatz 3:

Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2021 dienen der nachträglichen Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse hinsichtlich der Ermittlung der Einwohnerzahlen und sind Grundlage der Qualitätsberichterstattung nach den EU-Zensusverordnungen. Diese Aufgabe obliegt IT.NRW - Statistisches Landesamt. Im Einzelfall kann die Wiederholungsbefragung aber auf die örtliche Erhebungsstelle übertragen werden, die das Ergebnis an IT.NRW - Statistisches Landesamt - übermittelt.

Zu § 6 Prüfung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen stellt IT.NRW - Statistisches Landesamt - nach § 14 ZensG 2021 für alle Anschriften mit Sonderbereichen die dort wohnenden Personen fest. Eine landesweite Feststellung aller Anschriften mit Sonderbereichen ist naturgemäß mit Schwierigkeiten verbunden und Bedarf der vielfachen Klärung von Einzelfällen. Bei Bedarf kann IT.NRW - Statistisches Landesamt - deshalb die ortskundigen Gemeinden um Prüfung der Daten auf Vollzähligkeit bitten.

Zu § 7 Übermittlung von kleinräumigen Gliederungen

Um die Zensusergebnisse den Gemeinden überall nutzbar zu machen, besteht mit dieser Regelung auch für Gemeinden und Gemeindeverbände ohne abgeschottete Statistikstelle die

Möglichkeit, die Ergebnisse aus dem Zensus 2021 unterhalb der Gemeindeebene vom Statistischen Landesamt zu beziehen. Diese Gemeinden können darüber hinaus IT.NRW das Recht einräumen, die kleinräumige Gliederung für Auswertungen und Veröffentlichungen aus den Erhebungsergebnissen des Zensus 2021 zu verwenden. IT.NRW unterrichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände vorab über die Veröffentlichungen von kleinräumigen Ergebnissen.

Zu § 8 Kostenregelung

Für die mit den Aufgaben nach diesem Gesetz verbundenen Belastungen erhalten die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 46 386 897 Euro. Das beim Zensus 2011 bewährte Verfahren der Berechnung und Verteilung des Belastungsausgleichs auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) wird beibehalten. Einzelheiten zur Berechnung des Belastungsausgleichs ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5.

Zu § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt In- und Außerkrafttreten des Gesetzes. Im Hinblick auf mögliche Klageverfahren von Gemeinden gegen die Feststellung ihrer amtlichen Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2021 ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen beim Zensus 2011 eine Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2030 geboten.